

Angehörigen- und
Betreuerinformation zum BTHG
und Austausch
Freundeskreis Mensch e.V.
9. Oktober 2019

Tagesordnung:

- + Begrüßung
- + Nächste Umsetzungsschritte des BTHG
- + Inhalt der Übergangsvereinbarung
- + Die Übergangsvereinbarung im Hinblick auf das bisherige Stationäre Wohnen

Pause

- + Ihre Fragen?
- + Optional:
Ausblick auf den neuen Landesrahmenvertrag



Angehörigeninformation zum BTHG

- + Heute sind einige von Ihnen zum zweiten Mal zum Thema BTHG bei einer Informationsveranstaltung, andere sind das erste Mal dabei.
- + Über jeden Einzelnen von Ihnen freuen wir uns, da wir glauben, dass wir die Veränderungsprozesse sehr viel besser hinbekommen, wenn wir Sie gut informieren und wir miteinander im Dialog sind
- + Wir haben uns dafür entschieden, dass wir nochmal von vorne anfangen, auch wenn dies für einige von Ihnen eine Wiederholung bedeutet. Allerdings haben sich wesentliche Details seit unserem letzten Treffen auch präzisiert oder auch verändert, so dass alle von der Wiederholung – mit dem aktuellen Sachstand – profitieren.
- + Der Schwerpunkt ist auch dieses Mal wieder auf der sogenannten „Übergangsvereinbarung“, die von 2020 bis maximal Ende 2021 gelten soll, da der neue Rahmenvertrag noch immer nicht verbindlich bekannt ist und auch noch nicht beschlossen wurde.



Angehörigeninformation zum BTHG

Nächste Umsetzungsschritte des BTHG und weitere Vorinformationen:

- + Das Bundesteilhabegesetz ist gar nicht so einfach zu finden. Es ist nämlich kein eigenes Gesetzbuch, sondern ein sogenanntes Artikelgesetz, welches schrittweise von 2018 bis 2023 andere Gesetzbücher ändert.
- + Der größte Schritt ist ab 2020 geplant. Hierzu kommt es aber nun doch erst schrittweise.
- + Zum 1.1.2020 wird das Leistungsrecht mit den minimalst möglichen Anpassungen auf die neue rechtliche Situation umgestellt
- + Hierzu dient eine sogenannte Übergangsvereinbarung
- + In den Jahren 2020 und 2021 werden die Angebote dann in einem zweiten Schritt Angebot für Angebot neu verhandelt und gemäß des neuen Landesrahmenvertrages vereinbart
- + Dies setzt einen abgeschlossenen Landesrahmenvertrag voraus – dieser ist aber noch nicht ratifiziert.
- + Wir hätten uns seitens des Freundeskreis Mensch eine konsequente Umstellung schon zum 1.1.2020 gewünscht



Ziele des BTHG:

- + Das Eingliederungshilferecht soll seine Wurzeln aus dem Armenrecht endgültig abstreifen und sich zu einem moderne Teilhaberecht weiterentwickeln
- + Der offizielle Titel lautet demnach auch „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung“
- + Die Leistungen sollen sich stärker am persönliche Bedarf orientieren und personenbezogen ermittelt werden
- + Eine grundsätzliche und langfristig sehr wirkungsvolle Veränderung ist, dass die Teilhabeleistungen aus der Sozialhilfe in das Recht auf Rehabilitation verschoben werden
- + Dies hat auch Auswirkungen auf die Regelungen zur Kostenheranziehung von Angehörigen und zur Beteiligung der Kosten für Betroffene
- + Dazu soll das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention gestärkt werden



Was bedeutet dies für die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen und rechtlichen Betreuer?

- + Die Rechte der Menschen mit Behinderung werden gestärkt – dies hat aber auch zur Konsequenz, dass diese verstärkt eingefordert werden müssen!
- + Diese Veränderung geht auch einher mit einer stärkeren Betonung der Pflichten!
- + Das größere Recht auf Selbstbestimmung hat also viele Chancen, aber auch Risiken.
- + Allerdings werden diese Versprechen des Gesetzes im Rahmen der Übergangsvereinbarung leider noch nicht eingelöst.
- + Anders als wir noch im Juni vermutet hatten, wird es in der Praxis keine neuen Wahlmöglichkeiten für die Menschen geben. Dies hat auch zur Folge, dass einzelne im Juni beschriebenen Vorgänge jetzt einfacher für Sie werden - es gibt aber auch keine neuen Chancen!



Inhalt der Übergangsvereinbarung

- + Die Übergangsvereinbarung klärt „nur“ den Übergang vom 31.12.2019 im alten Recht auf den 1.1.2020 im neuen Recht
- + Dies ist in vielen Bereichen ein primär formaler Akt, da sonst zum 1.1.2020 alle Kostenzusagen mit einem Schlag ungültig würden.
- + Diese Umstellung ist eine **kostenneutrale** Umstellung!
- + Es kommt also zum Jahreswechsel zu keiner Veränderung des Standards
- + Keiner, der am Jahresende Hilfen erhalten hat muss befürchten, dass er diese zum Jahreswechsel verliert!
- + Im Bereich der „Fachleistung“ kommt es zu keinerlei Änderungen, nur dort, wo auch anteilig „Kosten der Unterkunft“ oder „Grundsicherung“ bewilligt sind, entstehen Veränderungen in den Verfahren und in den Geldflüssen, teilweise auch in den Ansprüchen
- + Allerdings: Einzelne Menschen erhalten einen sogenannten „Zusatzbarbetrag“ – dieser entfällt ersatzlos zum 1.1.2020



Inhalt der Übergangsvereinbarung

- + Bei allen Angeboten gibt ab 1.1.2020 die folgende Regel:
 - + Die Fachleistung der Eingliederungshilfe wird wie bisher vom Landratsamt bezahlt – an den Freundeskreis Mensch direkt
 - + Grundsicherung und Kosten der Unterkunft werden vom örtlichen Sozialamt bezahlt – an den Klienten direkt auf dessen Girokonto
- + Die meisten Änderungen gibt es im bisherigen stationären Wohnen.
- + In den Werkstätten, den FuB´s und in den Tages- und Seniorenbetreuungen wird wie bisher ein Mittagessen angeboten
- + Für dieses Mittagessen wird dem/der Klient/in ab 1.1.2020 eine monatliche Summe vom Lohn einbehalten oder in Rechnung gestellt. (§42b (2) SGB XII - beim Freundeskreis Mensch wird der Tagessatz analog gekürzt)
- + Wir haben Ihnen online Rechnungsbeispiele vorbereitet:
www.freundeskreismensch.de/downloads.html



Mehrbedarfe:

Folgende Mehrbedarfe können bei den existenzsichernden Leistungen während der Übergangsvereinbarung nach § 31 SGB XII gewährt werden:

- + Mehrbedarf für werdende Mütter
(§ 30 Abs. 2 und § 42b Abs. 1 SGB XII)
- + Mehrbedarf wegen Alleinerziehung
(§ 30 Abs. 3 und § 42b Abs. 1 SGB XII)
- + Mehrbedarf bei Hilfe zur Schulbildung oder Hilfe zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung
(§ 30 Abs. 4 und § 42b Abs. 3 SGB XII)
- + Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung
(§ 30 Abs. 5 und § 42b Abs. 1 SGB XII)

Die Gesamtsumme der Mehrbedarfe nach § 30 Abs. 1-5 und § 42b Abs. 3 SGB XII darf jedoch nicht höher sein als die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe von derzeit 382,-€



Angehörigeninformation zum BTHG

Inhalt der Übergangsvereinbarung im Hinblick auf die Tagesstruktur

- + Anders als noch im Juni bekannt und informiert, kann das Mittagessen in den Werkstätten, FuB´s oder Tagesbetreuungen wie bisher nur komplett wahrgenommen werden und nicht nur teilweise.
- + Im Falle einer dauerhaften Nutzung des Mittagessensangebotes erhält der/die Beschäftigte einen monatlichen Mehrbedarf für Gemeinschaftsverpflegung. Die Höhe wird noch vom Bund geklärt.
- + Wir müssen den identischen Beträge für das Mittagessen monatlich vom Lohn abziehen bzw. in Rechnung stellen.
- + Es ist also ein vollständiges Nullsummenspiel ohne Gewinn für die Betroffenen und dennoch leider mit einem höheren Aufwand für uns und teilweise auch für Sie.
- + Es tut uns leid, dass wir ein solches im Sinne der Beschäftigten sinnloses Vorgehen in der Übergangsvereinbarungsphase umsetzen müssen.
- + Wichtig: Wer die Gemeinschaftsverpflegung nicht nutzt, erhält auch diesen Mehrbedarf nicht!



Inhalt der Überleitungsvereinbarung

- + Die Regeln zur Heranziehung von Vermögen und Einkommen ändern sich:
 - + Der Vermögensschonbetrag bei Bezug von Grundsicherung wurde ja bereits von 2.600,-€ auf 5.000,-€ angehoben
 - + Für die Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe („Fachleistung“) gilt ab 1.1.2020 nun ein deutlich erhöhter Vermögensschonbetrag von 30.000,-€
 - + Dies ist aber nur für die Menschen eine sehr erfreuliche Nachricht, die den eigentlichen Lebensunterhalt beispielsweise über eine Erwerbsunfähigkeitsrente bestreiten können
 - + Für alle diejenigen, die zusätzlich zur Fachleistung auch Grundsicherung erhalten, ist weiterhin der Vermögensschonbetrag von 5.000,-€ maßgeblich
- + Ganz grundsätzlich gilt: Bei Kosten der Unterkunft und bei der Grundsicherung gilt weiterhin das SGB XII, auch dessen Geist!